

Laibacher Zeitung.

Nr. 182.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. 60 kr., halbj. 30 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 12. August

Insertionspreis: Für kleine Inserate die zu 4 Zeilen 25 kr., größere pr. Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1874.

Ämtlicher Theil.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 27. Juni 1874,
Nr. 4756,

betreffend die Einführung einer Bergführerordnung für das Herzogthum Krain.

Ueber Anregung der Section Krain des deutschen und österreichischen Alpenvereines und auf Grund des Staatsministerial-Erlasses vom 5. Mai 1865, Nr. 1810 (im Landesgesetzblatt J. 1865, S. 20), wird folgende

Bergführerordnung für Krain erlassen.

§ 1.

Das Bergführerwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der k. k. politischen Behörden.

§ 2.

Ein jeder, welcher als Bergführer gegen Entlohnung sich verwenden lassen will, hat sich dem k. k. Bezirkshauptmann seines ständigen Wohnortes persönlich vorzustellen und um Ausfertigung des Führerbuches, welches allein ihn als behördlich autorisierten Bergführer legitimiert, anzusuchen.

§ 3.

Zur Erwerbung einer Bergführerstelle wird die gemeindeämtliche Nachweisung der physischen Tauglichkeit, eines guten Leumundes, genügender Erfahrung, vollkommener Unbescholtenheit und Ortskenntnis erfordert.

§ 4.

Das Führerbuch wird von der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Vernehmung des Vorstandes der Section Krain des deutsch-österreichischen Alpenvereines ausgestellt; es enthält die fortlaufende Nummer des von der Bezirkshauptmannschaft zu führenden Führer-Protokolls, nebst den Seitenzahlen, ferner Vor- und Zunahmen, Wohnort, Alter, Stand, Beschäftigung und Sprachkenntnisse des Führers, die Gegenden und einzelnen Touren, für welche er als Führer autorisiert wurde, die Führerordnung in deutscher, slovenischer und französischer Sprache, den Führer-Tarif und eine gehörige Anzahl freier Blätter zu dem Zwecke, damit Zeugnisse von den Reisenden eingetragen werden können.*

Das Führerbuch muß alljährlich im Frühjahr vom k. k. Bezirkshauptmann vidiert werden; es wird dem Führer gegen Ertrag der Erstehungskosten und der Stempelgebühr per 15 Kreuzer verabfolgt.

§ 5.

Name und Wohnort der autorisierten Führer werden in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 6.

Es ist Pflicht des Führers, das Führerbuch stets bei sich zu haben und es den Reisenden sowohl vor Beginn als nach der Partie zum Zwecke der Eintragung der Zeugnisse oder allfälliger Beschwerden vorzuweisen.

Die absichtliche Entfernung von Blättern, Eintragung falscher Zeugnisse, dann jede Aenderung des Inhaltes des Führerbuches und die Ueberlassung desselben an eine andere Person werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§ 7.

Aufgabe des Bergführers ist, die Reisenden auf der bestimmten Route zu begleiten, Verirrungen zu verhüten und Unglücksfälle thunlichst hintanzuhalten. Es ist daher seine Pflicht, nicht die Führung zu vieler Reisenden zu übernehmen, mäßig im Genuße geistiger Getränke zu sein, den Reisenden gegenüber ein anständiges, höfliches Benehmen zu beobachten und dieselben auf die nothwendigen Vorsichten aufmerksam zu machen.

Im Falle der Reisende während der Reise erkrankt oder sonst einen Unfall erleidet, ist der Bergführer verpflichtet, alle jene Hilse zu leisten, welche von ihm ohne Gefährdung des eigenen Lebens gefordert werden kann.

§ 8.

Es ist dem Bergführer bei Strafe untersagt, Reisende an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihm von denselben bezeichnet wurden, zu führen.

§ 9.

Jedem Führer wird die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Reisenden 15 Pfund Gepäck unentgeltlich zu tragen; für das Ubergewicht wird die Entlohnung der Verständigung mit dem Reisenden überlassen.

* Wenn möglich, ist dem Führerbuche die Photographie des betreffenden Führers einzufügen.

Für das dem Führer anvertraute Gepäck ist derselbe verantwortlich.

§ 10.

Es ist Pflicht des Bergführers, seine Wahrnehmungen über Wege, Geländer, Brücken und Unterkünfte entweder zur Kenntnis des berufenen Gemeindevorstehers oder des Vorstandes der Section Krain zu bringen.

§ 11.

Tarife werden entweder in eigener Initiative, oder über Anregung der k. k. Bezirkshauptmannschaft für jede Gegend vom Ausschusse der Section „Krain“ des deutsch-österreichischen Alpenvereines in Vereinbarung mit dem autorisierten Führer ausgearbeitet, der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung übermittle und von letzterer nach erfolgter Genehmigung in der Amtskanzlei zu jedermanns Einsicht hinterlegt, in die Führerbücher in deutscher, slovenischer und französischer Sprache eingetragen, außerdem dem Gemeindevorsteher zur Auflegung in den besuchtesten Gasthäusern an den gewöhnlichen Ausgangspunkten für Bergreisende übergeben.

Wo keine Tarife bestehen, muß die Entlohnung natürlich der freien Vereinbarung überlassen werden.

Die Verpflegung des Führers, sowie die Vergütung des Rückweges desselben, ist in dem Tariffaße überall mitberücksichtigt; der Führer darf keine Nebengebühren beanspruchen und es ist bezüglich der Entlohnung gleichgültig, ob der Führer einen oder mehrere Reisende zusammen geleitet.

§ 12.

Dem Reisenden ist es unverwehrt, Personen, welche die Autorisation für den Führerdienst nicht besitzen, zur Begleitung oder zum Tragen von Gepäck mitzunehmen.

§ 13.

Bei lebensgefährlichen Unternehmungen ist der Führer berechtigt, den Dienst zu verweigern. Ebenso haben Reisende das Recht, Bergführer, welche sich ungebührlich betragen, sich betrinken, oder ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen.

§ 14.

Streitigkeiten zwischen den Reisenden und ihrem Führer, die nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören, sind bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig zu machen.

§ 15.

Uebertretungen dieser Bergführerordnung werden, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, und sofern namentlich Ueberschreitungen der festgesetzten Tage nicht als Uebertretungen nach dem § 478 St. G. zu behandeln sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

Die Geldstrafen verfallen dem zuständigen Gemeinde-Armensonde.

§ 16.

Die Abnahme des Führerbuches kann als Strafe für eine Uebertretung dieser Führerordnung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Das Führerbuch kann aber auch abgenommen werden, wenn sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft aus den in dem Führerbuche eingetragenen Zeugnissen oder auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Führer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verlor.

Fachmännische Gutachten kann die k. k. Bezirkshauptmannschaft bei dem Ausschusse der Section Krain des deutsch-österreichischen Alpenvereines einholen.

Der k. k. Hofrath:

Fürst Lothar Metternich m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Die Blatternepidemie in Planina, Kirchdorf, Unterloitsch, Oblak, Zirkniz, Schwarzenberg, Idria, Saurach, Brh, Cerovnik, Bojola, Unteridria, welche am 24. Dezember 1873 zum Ausbruche kam, ist am 20sten Juli l. J. erloschen.

Es erkrankten in 27 Ortschaften bei einem Bevölkerungsstande von 14,200 Seelen 469 (166 Männer, 158 Weiber, 145 Kinder). Davon genasen 358 (127 Männer, 131 Weiber, 100 Kinder), starben 111 (41 Männer, 25 Weiber, 45 Kinder).

Es sind daher von der ganzen Bevölkerung 3.3 pZt. erkrankt und 0.7 pZt. gestorben. Von den Erkrankten sind 23.6 pZt. gestorben und 76.3 pZt. genesen.

Nach dem Geschlechte war die Mortalität bei den Männern 24.6 pZt., bei den Weibern 15.8 pZt., bei den Kindern 31.03 pZt.

Zur Durchführung der confessionellen Gesetze.

„Wir erfahren täglich“ — so schreibt die „Montags-Revue“ in ihrer Ausgabe vom 10. d. — „wie conflictshungrig angeblich die öffentliche Meinung sein soll. Denn ein Theil der Publicistik variirt dieses Thema in allen möglichen Tonarten. Schon fast drei Monate existieren die confessionellen Gesetze und noch ist kein Bischof wegen Ungehorsams gegen dieselben zu einer ausgiebigen Gelbbüße verurtheilt, kein geistlicher Hierarch in das Gefängnis abgeführt worden; kurz, nicht ein einziger, nicht der winzigste Conflict zwischen der Staats- und Kirchengewalt ist zu verzeichnen. Es ist natürlich, daß an diesem Zustande nur der faumselige Cultusminister Schuld trägt. Das Urtheil ist rasch fertig. In unserem Volkscharakter liegt es, daß uns ein prickelndes Oppositionswort außerordentlich gefällt, wobei das Nachdenken über den Grund oder Ungrund desselben vollkommen erspart bleibt. In keiner Sphäre publicistischer Kritik wird auf diesen glücklichen, für die gute Laune unseres Volkes zeugnenden Charakterzug mehr gesündigt, als in jener der Kritik confessioneller Politik. Eine bedauerliche Oberflächlichkeit beherrscht hier das Urtheil und macht es besangen. Es dünkt uns doch ein billiges Verlangen zu sein, daß die Tadler, welche dem Cultusminister tagtäglich einen gebratenen Bischof als Tafelgericht präsentieren und ihm zürnen, daß er dieses Gericht nicht schmachtend findet, die confessionellen Gesetze wenigstens lesen sollen. Denn wenn man gegen jemanden den Vorwurf erhebt, daß er ein Gesetz nicht anwende, so muß man doch mit dem Inhalte des Gesetzes vertraut sein, um zu wissen, ob und wann derselbe die Anwendung des Gesetzes gestatte. Wir haben bisher vergebens eine sachgemäße Darstellung gesucht, welche die aufgestellte Behauptung mit aus dem Gesetze selbst gezogenen Gründen rechtfertigen würde.

Zunächst ist es schon wunderbar, daß man die Anwendung des Gesetzes — und zwar versteht man darunter die Anwendung der durch dasselbe dem Staate verliehene Strafgewalt — um jeden Preis fordert. Eine solche Forderung ist die Verläugnung des wichtigsten legislativen Grundsatzes, daß die Strafgesetze durch ihr bloßes Dasein wirken sollen. Ein Gesetz gegen den Mord, gegen den Diebstahl wirkt nicht dadurch, daß sehr viele Strafverhandlungen gegen Diebe und Mörder durchgeführt werden, sondern in erster Linie dadurch, daß viele Gesellschaftsschichten, die sonst ihrem naturalistischen Triebe keine Zählung angedeihen ließen, von blutigen und Eigenthum gefährdenden Handlungen abgehalten werden.

Auch die confessionellen Gesetze müssen zunächst durch ihre äußere Autorität, als vom Staate verfügte Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung wirksam sein. Die geschäftige Kritik, welche herzbrechende Klagen über die cultusministerielle Mattverzagtheit anstimmt und jeden sabeltrassenden Artikel des „Vaterland“ mit einem Hohngekrei wider den Minister wegen der angeblichen Erfolgslosigkeit seiner Politik begleitet, sollte doch einmal den Fall namhaft machen, in welchem die Einsetzung eines Pfarrers oder sonstigen Pfründenbesizers ohne die vorgeschriebene Anzeige an die Staatsverwaltung, im Gegensatz etwa zu einem von derselben erhobenen Einsprache oder mit Außerachtlassung sonstiger im Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche getroffenen Bestimmungen erfolgt sei; sie sollte berichten, wann von der geistlichen Amtsgewalt Gebrauch zur Hinderung in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gemacht worden sei. Wenn sich eben dathun läßt, daß solche Fälle nicht vorgekommen oder wenigstens nicht in der Form irgend einer Beschwerde zur Kenntnis der Cultus-Verwaltung gekommen ist, dann wird man vielleicht bei einiger Logik zu dem Schlusse gelangen, nicht daß die Cultusverwaltung in politischer Schwachmüthigkeit die confessionellen Gesetze nicht ausführe, sondern daß dieselben trotz theoretischer Proteste thatsächlich respectirt und befolgt werden.

Wenn man dem Ideengange der oberflächlichen Kritiker folgen wollte, dann müßte man verlangen, daß die katholische Hierarchie sich von den Rathschlägen des „Vaterland“ leiten lasse, sich den Bestimmungen der confessionellen Gesetze thatsächlich widersetze und den Conflict mit der Staatsverwaltung um jeden Preis provociere, nur damit die Gesetze, das heißt ihre Strafnormen, zur Anwendung kommen können. Ein solches Verlangen steht auf gleicher Stufe mit dem Wunsche nach der Vollbringung eines Diebstahls, nur damit der Dieb

gestraft werde. Wenn man nicht wüßte, daß derartige Verirrungen der öffentlichen Kritik nur einem gewissen Durchschnittsmaße gedankenloser, effecthasender Phrasologie entstammen, man müßte über die darin zur Erscheinung kommende Frivolität großen. Wir unsererseits bekennen uns ungeheuer zu der Vorliebe für das Nichtstheilen gegenüber der posthume Zärtlichkeit für die Verstrafung des geschehenen Diebstahls. Wir halten es entschieden für einen glücklicheren Zustand unseres öffentlichen Rechtes, wenn die Maigesetze respectiert werden, als wenn deren Mißachtung geahndet werden muß. Darüber aber, daß sich unser Episkopat zum tatsächlichen Widerstande gegen diese Gesetze nicht aufreizen läßt, wurde jüngst im „Vaterland“ Klage geführt. Man darf wohl an unsere Publicistik das Verlangen stellen, daß sie für solche wichtige Thatsachen ein offenes Auge habe und sie richtig würdige.

Freilich, wenn die confessionellen Gesetze so aufgefaßt werden, daß jede theoretische oder praktische Lüsterheit und sinnliche Begier eines Priesters von einem Bischof fortan mit christlicher Rücksicht behandelt und vom Staate geschützt werden soll, wenn das Genus des Pfarrers Anton, der ja wahrscheinlich auch nur menschlich gehandelt hat, und zu dessen Ehren sich der größere Theil der Publicistik colossall lächerlich gemacht hat, in katholischen Pfründen erhalten werden soll, dann freilich wird man vergebens auf die Anwendung der confessionellen Gesetze harren. Denn die disciplinäre Behandlung solcher Priester verbieten die Maigesetze nicht; im Gegentheil könnte der Staat auf Grund derselben in die Lage kommen, die Entfernung eines solchen Priesters zu fordern, wenn der Bischof ihn, vielleicht wegen sonstiger muckerischer Eigenschaften, im Besitze der Pfründe erhalten wollte.

Als Idealstaat für die Anwendung kirchenpolitischer Maigesetze gilt wohl Preußen und Dr. Falk als die richtige Potenz des Dr. Stresemann. Wollte man also doch einen Blick auf Preußen werfen und forschen, um welcher Ursache willen dort die Bischöfe in das Gefängnis wandern! Weil sie die Pfründen wider die Vorschrift des weltlichen Gesetzes besetzen, weil sie also Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetze thatsächlich mißachten, deshalb trifft sie Urtheil und Strafe! Um einer gestörten Idylle von Sarmingstein willen, einen colibatscheuen Priester zu Liebe wird dort wahrscheinlich kein Bischof auf die Vogtei geschickt. Wenn man stets auf Preußen als auf den Musterstaat verweist, dann möge man wenigstens die Vorgänge daselbst kennen und verstehen lernen! Sollte in Oesterreich ebenso wie in Preußen die Verletzung der Maigesetze systematisch betrieben werden, dann würde diese Kirchenmelodie bei uns dieselbe Begleitung erhalten wie in Preußen. Seien wir aber zufrieden, daß wir vorerst diese Musik noch entbehren.

Politische Uebersicht.

Salzach, 11. August.

Die Ernennung Raschid Paschas zum Vertreter der Pforte beim wiener Hofe gilt als neuer Beweis für das gute Einvernehmen zwischen der türkischen und österreichisch-ungarischen Regierung. Raschid Pascha, welcher zur Zeit der Reise Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph nach Egypten Generalgouverneur von Palästina war, begleitete Se. Majestät nach Jerusalem und den übrigen Excursionen und trat bei dieser Gelegenheit in nähere Beziehung mit dem Grafen Andrássy und den übrigen Würdenträgern der kaiserlichen Seite. Unter solchen Umständen läßt sich annehmen,

daß Raschid Pascha sich eines herzlichen Empfanges in Wien zu erfreuen haben wird, und daß die ob-schwebenden Fragen, welche bis jetzt nicht erledigt werden konnten, ihre baldige endgültige Lösung finden werden.

Der eine allgemeine Regelung der Verhältnisse der Juden bezweckende Gesetzentwurf, welcher dem preussischen Landtage in seiner nächsten Session vorgelegt werden wird, soll das die Verhältnisse der Juden betreffende Gesetz vom 23. Juli 1847 vollständig aufheben. Die Bestimmungen desselben über Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Naturalisation, Gewerbebetrieb etc. sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen längst außer Kraft gesetzt worden. Die legislativen Körperschaften des norddeutschen Bundes waren der Ansicht, es stehe im Widerspruche mit den modernen Anschauungen und mit der gesammten Entwicklung des modernen Staatslebens, die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der Religion halber zu beschränken, und emanirten deshalb das bekannte Gesetz betreffend die Aufhebung der aus dem religiösen Bekenntnisse entspringenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, dessen Ein- und Rückwirkung, auf viele landesgesetzliche Bestimmungen über die kirchenrechtlichen Verhältnisse, die Schulverhältnisse, die religiöse Erziehung der Kinder, die Verwaltung und Beaufsichtigung gewisser Anstalten und dergleichen viele Zweifel und Streitfragen hervorgerufen hat.

Folgende Sensationsnachricht bringt der pariser Correspondent des „Daily Telegraph“: „Seit den letzten drei Monaten hat eine Convention zwischen dem Kaiser von Deutschland und Marschall Serrano existiert. Die Punkte der Convention sind sehr einfach. Fürst Bismarck hat dem Marschall versprochen, im Falle er sich machtlos zur Unterwerfung des Carlismusaufstandes findet, ihn geheim mit Geldern oder offen mit einer bewaffneten Intervention, je nachdem es die Umstände erfordern, zu unterstützen. Als Entgelt für diesen Beistand ist nichts verlangt worden, als des Marschalls Unterschrift zu einem Schutz- und Trugbündnis mit Deutschland, wenn immer es sich auf einen Krieg mit Frankreich einläßt. Moyennant cette considération hat Deutschland es übernommen, zu bewirken, daß die spanische Republik von allen ihren Freunden und Allirten anerkannt wird. Italien, das eine Allianz mit Deutschland hat, die viel weiter zurück datiert, bildet ebenfalls einen Theil des geheimen Bündnisses mit Spanien.“

Der pariser Correspondent der „Independance“ schreibt, daß sämtliche officiële Journale, namentlich der „Français“, den bonapartistischen Candidaten im Calvados unterstützen. Diese Thatsache habe wohl auch zu dem Gerüchte Veranlassung gegeben, daß nach den Ferien ein Ministerium Fourtou-Magne berufen werden dürfte.

Infolge des Erscheinens von 2000 Carlismen in der Nachbarschaft und der Abwesenheit von Truppen wurde die Stadt Barcelona alarmiert. Die Carlismen haben alle wehrfähigen Männer rekrutiert.

Neue Gewerbeordnung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Einer durchgreifenden Reform wurde die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern in dem Sinne unterzogen, daß den letzteren ein ergiebigerer Schutz gegen Ausbeutung und Bedrückung seitens ihrer Dienstgeber gesichert werde. Man war bei Abfassung des Entwurfes bestrebt, jenen Anforderungen gerecht zu werden, welche von den berufsmäßigsten Kreisen wiederholt gestellt und auch in den neuesten Gesetzen der Nachbarstaaten größtentheils berück-

sichtigt wurden. Maßregeln zur Sicherung des Hilfsarbeiters gegen die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit (§ 55 des Entwurfes) — Beschränkungen der Arbeitszeit zum Schutze der Jugend und des weiblichen Geschlechtes gegen Ausbeutung ihrer Kräfte (§ 56) — Erweiterung der pflichtmäßigen Obforge des Gewerbeinhabers für die sachliche Fortbildung des jugendlichen Arbeiters (§ 50) — gesetzlicher Schutz des Hilfsarbeiters gegen mögliche Verkürzungen am Lohne (§§ 93—97) — Einsetzung von Gewerbs- und Fabriks-Inspectoren zur Sicherung der Durchführung obiger Maximen (§ 62) — dies sind die Cardinalpunkte, in welchen der Entwurf eine Fortbildung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 anstrebt.

Die angeedeuteten Neuerungen rechtfertigen sich wohl von selbst. Insbesondere ist die schlechte Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen in vielen Industriebezirken eine der Hauptursachen der physischen, moralischen und ökonomischen Verkommenheit und der zunehmenden Unzufriedenheit des Arbeiterstandes.

Was die Arbeitszeit anbelangt, so werden in den §§ 56 und 59 des Entwurfes die Hilfsarbeiter ohne Unterschied, ob sie Fabrikarbeiter sind oder nicht, gleich gehalten, während die in den §§ 86 und 87 der Gewerbeordnung von 1859 aufgestellten Beschränkungen nur von den Arbeitern größerer Gewerbsunternehmungen, also von Fabrikarbeitern, gelten.

Die thatsächlichen Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter bei vielen nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerben sprechen dafür, daß diese von dem den Fabrikarbeitern gewährten gesetzlichen Schutze nicht ausgeschlossen seien. Die zweite Kammer in den Niederlanden nahm im Jahre 1874 ein die Kinderarbeit regelndes Gesetz an, nach welchem es bei Strafe verboten ist, Kinder unter 12 Jahren in Dienst zu nehmen. Nur häusliche und persönliche Dienste, dann Feldarbeit sind vom Verbote ausgenommen. Der Entwurf stellt ferner für Frauenspersonen überhaupt dieselbe Maximal-Arbeitsdauer auf, wie für junge Leute bis zum vollendeten 16ten Jahre. Diese Norm findet ihre Rechtfertigung in der Begutachtung, daß das Weib vermöge seiner Bestimmung in erster Linie zur Pflege der Familie, zur Heranbildung eines tüchtigen, gesunden und kräftigen Nachwuchses berufen ist und an diesem seinem Berufe nicht durch übermäßige gewerbliche Arbeit Abbruch leiden soll. Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Arbeiter-Commission des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in ihrem Berichte vom 31. März 1874 auf eine Regelung der Arbeitszeit der Frauen großes Gewicht legt. Oesterreich stünde übrigens mit einer derartigen Bestimmung, wenn sie zum Gesetze erhoben würde, trotz ihrer relativen Neuheit nicht allein. Auch das Unterhaus in London nahm kürzlich eine Regierungsbill, betreffend die Reducierung der Arbeitszeit für Frauen und Kinder (freilich wohl nur in den textilen Fabriken) mit großer Stimmenmehrheit an.

Belangend den Besuch der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, so entscheidet sich der Entwurf (§§ 60 und 81) von der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 (§ 95) darin, daß der Gewerbeinhaber nicht nur den minderjährigen Lehrling, sondern überhaupt jeden Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen anzuhalten verpflichtet wird. Diese Gesetzesvorschrift findet ihre vollste Begründung in der Wichtigkeit, ja geradezu in der Nothwendigkeit der gewerblichen, namentlich der kunstgewerblichen Fort- und Fachbildung, die in neuester Zeit ein unantastbares Dogma geworden ist.

Seuifleton.

Getrennt und verstoßen.

Roman von Ed. Wagner.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Ein unerwarteter Besuch.

(Fortsetzung.)

„Er wird Essingham nicht einholen“, murmelte Lady Barbara, „und somit ist Sidney für diesmal sicher.“

Sie zerriß das Billet in kleine Stückchen, warf dieselben in den Kamin und zündete sie an. Noch ehe die letzte Flamme erloschen war, kam Lord Champney zurück. Er sah, wie seine Frau das Verzehren des Papiers durch das Feuer beobachtete, aber ohne ein Wort zu sagen, warf er sich auf einen Lehnstuhl und stützte den Kopf auf die Hand.

Lady Barbara vergaß bei seinem Anblick, wie er so gebeugt, so gänzlich hoffnungslos dasaß, ihren eigenen Kummer und fühlte das tiefste Mitleid mit ihm. Sie näherte sich ihm leise und setzte sich neben ihn nieder. Er blieb regungslos sitzen.

„Sidney“, sagte Lady Barbara sanft, „wilst du mich anhören?“

Er antwortete weder durch Worte, noch durch eine Bewegung.

„Sidney“, fuhr die Lady mit bewegter Stimme

fort, „der Mann, der hier war, war Essingham, wie du selbst gesehen hast. Meine Schwäche wurde durch sein Erscheinen am See verursacht. Das Billet, welches ich eben verbrannt habe, war von ihm. Du siehst, daß ich offen spreche. Obwohl dies alles gegen mich spricht, muß ich dir doch sagen, daß ich diesen Mann niemals begünstigt habe, daß ich ihn hasse und verachte und daß ich dir stets eine treue Gattin gewesen bin. Wilst du mir glauben?“

„Nein!“

Ein schmerzlicher Zug flog über Lady Barbara's Antlitz.

„Wirst du auch meinen Schwur nicht achten, Sidney?“ fragte sie. „Ich will meinen Stolz ablegen und vor dir schwören, daß Essingham mein Verfolger ist und daß ich ihn in seinen Bestrebungen niemals ermuthigt habe — nie! Wilst du meinem Schwur glauben?“

„Nein!“

„So kann ich dich nie von meiner Unschuld überzeugen?“

„Nein!“

Lady Barbara wandte sich ab. Endlich blickte Lord Champney auf, bleich, ernst und verstört und sagte erbittert:

„Belaste dich nicht durch einen falschen Schwur. Ich habe kein Vertrauen mehr zu dir. Du kennst meine Natur — meine unselbige Schwäche — mein einziger großer Fehler. Von unserer Heirat an hast du mit diesem Fehler gespielt, hast ihn aufgerührt und angefaßt durch deine

Coquetterie und Schlimmeres, bis er endlich zu einer verzehrenden Leidenschaft geworden ist. Du hast triumphiert bei der Entdeckung meiner Leiden, bis du mich zu einem Ungeheuer gemacht hast. Du hast dein Spiel so lange fortgesetzt, bis du dich selbst compromittiert, meinen ehrlichen Namen bestreift, mein ganzes Leben zerstört und dich selbst zu dem gemacht hast, was du bist.“

„Sidney, höre mich! Ich habe nie mit deiner Schwäche gespielt. Du bist stets eifersüchtig gewesen und ich weiß, daß du Ursache hast, seltsame Dinge von mir zu denken, denn mein böser Feind wirkt gegen mich. Ich habe einen unsichtbaren Feind neben Essingham, welcher uns auch für die Zukunft zu trennen sucht.“

„Eine romantische Ausrede ist besser als gar keine. Unsere Herzen aber können nicht schlimmer getrennt werden, als sie es sind.“

„Ich habe bereits gesagt, daß der äußere Schein gegen mich ist“, sprach Lady Barbara ruhig; „wäre dieser Schein aber gegen dich gerichtet, mich würden keine scheinbaren Beweise von einem deinerseits begangenen Unrecht überzeugen. Bin ich nicht desselben Vertrauens würdig?“

„Nein! Ich habe mich von deiner Falschheit überzeugt. Das Schlimmste ist aber, Barbara, daß ich dich liebe, ungeachtet des Geschehenen. Ich weiß, was du bist, und doch liebe ich dich!“

Eine tiefe Röthe trat auf Lady Barbara's Wangen. Die Worte klangen ihr so lieblich und drangen in ihr Herz.

Durch die häufig vorkommende Uebung, die Arbeitslöhne statt in baarem Gelde in anderen zur Ueberborthaltung und zur Unzufriedenheit Anlaß gebenden Leistungen, namentlich in Lebensmitteln und Getränken zu verabsolgen, wird der Mißstimmung der Arbeiter permanente Nahrung gegeben. Um dagegen Abhilfe zu treffen, wurden in den Entwurf (§ 93—97) Bestimmungen aufgenommen, welche den bewährten §§ 134 bis 139 der norddeutschen Gewerbeordnung mit dem Hauptunterschiede nachgebildet sind, daß die Verabsolung der regelmäßigen Belöstigung aus der Reihe jener Artikel, welche dem Arbeiter auf seinen Lohn angerechnet werden dürfen, ausgeschlossen und nur ganz ausnahmsweise zugestanden wurde.

Die Gewerks- und Fabriksinspectoren sollen als überwachende Organe fungieren, um den Vollzug der das Verhältnis des Hilfsarbeiters zum Arbeitgeber regelnden Gesetze zu sichern. Die auf einer hohen Stufe der industriellen Entwicklung stehenden Staaten, wie Großbritannien und die Schweiz, haben die Nothwendigkeit solcher staatlichen oder vom Staate autorisierten Organe anerkannt, und die Wirksamkeit derselben hat sich auf das Beste bewährt. Die staatlichen Gewerbebehörden sind außer Stande, die fragliche Ueberwachung selbst zu üben. Denn abgesehen davon, daß ihr derzeitiger Organismus hierzu nicht ausreicht, so sind die Arbeitsverhältnisse häufig so compliciert und eigenartig, daß nur mit dem Betriebe der Industrie vollkommen vertraute Personen dieselben klar zu durchblicken vermögen. Allerdings wird bei der Auswahl der als Fabriksinspectoren zu bestellenden Männer mit der größten Umsicht vorgegangen sein, und sollen nur Männer von voller Vertrauenswürdigkeit, strenger Discretion, sachmännischem Wissen und maßvoller, nach beiden Seiten wohlwollender Ausübung ihrer Berufspflichten zu diesem Amte erhoben werden. Der Inspector soll sich überzeugen, ob das Gesetz genau beobachtet werde, und soll auf Beseitigung vorkommender Uebelstände sofort dringen. Deshalb hat er in der Ausübung seiner Functionen alle Rechte eines öffentlichen Beamten zu genießen. Es scheint übrigens bei der Neuheit der Institution in Oesterreich sachgemäß, daß die nähere Präcisierung der amtlichen Stellung, der Rechte und Pflichten der Inspectoren dem Verordnungswege überlassen werde.

Von principieller Bedeutung für die Regelung des Verhältnisses des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer ist auch noch die Frage über die Art der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnissen.

Die diesbezüglichen Vorschriften, welche im § 63 des Entwurfs enthalten sind, dürften weniger als irgend eine andere Bestimmung des Entwurfs geeignet sein, allgemein zu befriedigen. Allein bei dem jetzigen Stande der Dinge hält es schwer, Anderes und Besseres dafür zu substituieren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur Schiedsgerichte auf schiedsrichterlicher Basis, in welchen beide Theile, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichmäßig vertreten sind, dem Bedürfnisse der Streitenden am meisten entsprechen können.

In diesem Sinne werden daher „Schiedsgerichte“ für persönliche „Einigungsämter“ für Klassenstreitigkeiten als Hauptpostulate allenthalben hingestellt. Beiderlei Institutionen setzen aber zu ihrer Vollwirksamkeit eine Entwicklungsstufe der durch die Coalitionsfreiheit geschaffenen Organismen voraus, die einer künftigen Periode angehören wird und auf welche auch oben bei Besprechung des Genossenschaftswesens hingewiesen wurde. Erst dann, wenn die Vorbedingungen gegeben sind, wird die Regierung daran gehen, die aus der freien Initiative der einander gegenüberstehenden Klassen gegründeten Institutionen gesetzlich zu regeln.

Aus dieser Erwägung ging der Schlußsatz des § 63 des Entwurfs hervor. Es ergab sich aber die zunächst wichtige Frage, ob und welche Institution etwa vorläufig an die Stelle der den Genossenschaftsvorstellungen im § 102 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 übertragenen Gerichtsbarkeit nach deren Erlöschen zu treten hätte.

Abgesehen davon, daß die Gerichtsbarkeit der bis jetzt bestehenden Genossenschaftsvorstellungen nicht zu einer durchgreifenden Wirksamkeit gelangte, so scheint es mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Gesichtspunkte nicht opportun, ein neues Forum zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten durch die Gewerbe-Ordnung zu gründen. Seit dem Jahre 1869 bestehen Gewerbegerichte, und wenn dieses Institut bisher auch noch keine tiefen Wurzeln geschlagen hat, so ist daselbe doch noch so jung und ruht auf so gesunder Basis, daß es jetzt durchaus nicht zeitgemäß wäre, von dieser Institution abzusehen. In dieser Erwägung schien es angemessen, in erster Linie auf die Gewerbegerichte zu verweisen, deren Lebens- und Entwicklungsfähigkeit erst nach Aufhebung der Zwangsgegenständlichkeiten ihre volle Probe zu bestehen haben wird. Wo keine Gewerbegerichte bestehen und auch der Boden zu ihrer Entwicklung nicht vorhanden ist, da werden, wie man mit Grund erwarten darf, die durch freie Coalition gebildeten gewerblichen Vereine besondere schiedsrichterliche Organe im Wege der freien Vereinbarung schaffen, welche zugleich den Keim zu einer künftigen Organisation förmlicher unter die Autorität der Gesetzgebung zu stellender gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter legen sollen. Ist weder das eine noch das andere richterliche Element vorhanden, so entspricht es den Staatsgrundgesetzen und der durchgeführten Trennung der Administration von der Justiz, daß die Streitfrage vor dem Civilrichter anhängig gemacht werde, zumal durch die neueren Justizgesetze hinreichende Bürgschaften für ein beschleunigtes und wohlfeiles Verfahren gegeben sind.

Der Entwurf hat die ältere Einteilung der Gewerbe in freie und concessionierte fallen gelassen, das Concessionssystem aufgehoben und das Anmelde- und System auch auf solche Gewerbe ausgedehnt, zu deren Ausübung besondere, theils das Gewerbe selbst, theils die Person des Unternehmers betreffende Bedingungen erforderlich werden. Dieser anscheinend nur die formale Seite der Sache berührenden Neuerung liege die Anschauung zugrunde, daß der auch bei den sogenannten concessionierten Gewerben maßgebende Gedanke, es könne und dürfe die Ausübung eines solchen Gewerbes nicht versagt werden, wenn gegen die Person des Unternehmers und den beabsichtigten Gewerbebetrieb selbst kein in den bestehenden Vorschriften gegründetes Bedenken obwaltet, nicht sowohl in dem positiven Befugnisse der Behörden, den Gewerbebetrieb bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zu bewilligen, als vielmehr in dem bloß negativen Befugnisse der Behörde, den Betrieb beim Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nicht zu gestatten, den entsprechenden Ausdruck zu finden habe. Allein abgesehen davon, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs das Princip der Gewerbefreiheit schärfer und präciser gekennzeichnet erscheint, so knüpfen sich daran auch praktische Vorzüge.

Unstreitig bietet der neue Modus stärkere Bürgschaften für ein gerechtes, gleichförmiges, die Willkür ausschließendes Vorgehen bei Prüfung der Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes. Auch werden durch die Bestimmung einer sechsmonatlichen Frist, binnen welcher bei solchen Gewerben entweder der Gewerbeschein an den Anmelder ausgefolgt oder das dagegen obwaltende Hindernis demselben bekanntgegeben werden muß, Verschleppungen hintangehalten.

Es erübrigt noch, den Standpunkt zu kennzeichnen, welchen der Entwurf gegenüber der Regelung des Klassenwesens, der Errichtung von Hilfs- oder Unterstufungsklassen einnimmt. Es kann kaum in Zweifel gezogen werden, daß diese wichtige Frage gleich den übrigen Fragen der arbeitenden Klasse ihre spontane Lösung dereinst auf der Basis einer gehörig organisierten Association der Hilfsarbeiter finden werde. Allein die Schaffung ausreichender Unterstützungs-Anstalten für kranke und sonst hilfsbedürftige Arbeiter duldet keinen Aufschub. Hier darf die Staatsverwaltung nicht jene zuwartende und bloß Richtung gebende Stellung einnehmen, welche gegenüber der aufsteigenden Entwicklung einer selbständigen Arbeiterklasse im allgemeinen geboten erscheint. Große Interessen der Gesellschaft sind betheiligt und fordern zur Abwehr socialer Gefahren gebieterisch eine imperative Regelung des Unterstützungswezens. Diese schwerwiegenden öffentlichen Rücksichten legen der Staatsverwaltung die Verpflichtung auf, hier einen Zwang in doppelter Richtung zu üben; einen Zwang zur Errichtung von Hilfsklassen dort, wo sich solche nicht dem Bedürfnisse gemäß selbständig bilden und einen Zwang zum Beitritte, und zwar zweiseitig, nemlich mit Beitragspflicht sowohl der Arbeiter, als der Arbeitgeber. Die Heranziehung der letzteren rechtfertigt sich dadurch, daß unzweifelhaft nächst den Hilfsarbeitern die Arbeitgeber an dem Bestande und Gedeihen der Hilfsklassen interessiert sind. Der Maßstab der Beitragspflicht soll im Verwaltungswege nach genauer Prüfung der hierbei inbetracht kommenden Umstände vor-gezeichnet werden. Schließlich sei noch eines durch den § 115 des Entwurfs neu geschaffenen Organes, nemlich der Gewerbe-Commissionen Erwähnung gethan, die schon in anderen Staaten, beispielsweise in Sachsen und Belgien, mit bestem Erfolge bestehen. Es läßt sich von diesen Commissionen, die nicht notwendig im Orte der Landesbehörden, sondern nach Erfordernis auch in einzelnen Bezirken zu activieren sein werden, eine fördernde Thätigkeit ganz besonders hinsichtlich des gewerblichen Unterrichts- und Vereinswesens erwarten.

Tagesneuigkeiten.

— (Waffenübungen.) Der „Grazzer Tagespost“ wird aus Wien, 9. d. M., geschrieben: „Ueber Antrag des Kriegeministers hat der Kaiser „zur möglichen Hintanhaltung von Ueberschreitungen im Heereshaushalte“ für das Jahr 1874 ausnahmsweise genehmigt, daß die diesjährigen Waffenübungen mit den Reservemannern der Infanterie, Jäger, Artillerie, Genie- und Pioniertruppe auf die Dauer von drei Wochen beschränkt werden und zwar derart, daß am 21. Tage der Übungsperiode, welche am 15. August beginnt, die Reservisten in ihre Heimat wieder beurlaubt werden. Bei den technischen Truppen dürften jedoch die Marschtage der Reservisten bei ihrer Einrückung und Beurlaubung in die dreiwöchentliche Übungsdauer nicht einbezogen werden. Die Reserve-Offiziere und Einjährig-Freiwilligen aller Truppen haben jedoch die gesetzlich normierten vollen vier Wochen den Übungen, ebenso wie die Soldaten der Sanitätstruppe und des Fuhrwesens betzuwohnen. — Weiters wurde, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, den Commandanten der Truppen das Recht eingeräumt, jene präsenie Mannschaft des Assentjahres 1871, welche zwar Ende September den Anspruch auf die Beurlaubung erlangt, jedoch vollständig militärisch ausgebildet ist, nach Zuzug der Standes- und Dienstverhältnisse noch vor dem Einrücken der Reservisten zu den Waffenübungen auf Urlaub zu setzen. — Durch diese humane Verfügung wird unser Kriegeminister nicht nur den nach der Heimat sich sehneuden Soldaten, sondern auch den Steuerträgern gerecht, da das in Ersparung gelangte Stümchen einer Million so ziemlich nahekommt.“

— (Unter den Heeresreformen), an denen im Reichskriegsministerium gearbeitet wird, bezeichnet man der „R. Fr. Pr.“ als bereits in Angriff genommen die Erhöhung der Gehühren für die niederen Officiers-Chargen. Wie verlautet, sollen drei Gehaltsstufen (700, 900 und 1400 fl.) geschaffen werden. Die Kriegsverwaltung hofft, auch ohne eine Nachtragsforderung von den Delegationen verlangen zu müssen, diese Gehaltserhöhung durchzuführen zu können; sie gedenkt die durch diese Gehaltsregulierung entstehenden Mehrauslagen durch Restriktion des für den Zuel „Commanden und Städte“ bewilligten Betrages zu decken. Eine zweite wichtige Reform, die im Zuge ist, betrifft die Regulierung des Freiwilligendienstes. Man geht gleichzeitig daran, das November-Avancement auszuarbeiten, und sollen diesmal insbesondere jene Officiere berücksichtigt werden, welche bereits vor dem 3. Juli 1866 am Avancement waren und seither bei allen Avancements übergegangen wurden.

Locales.

Bierstudien.

(Schluß.)

III. Rückstand von Chloroform.

1. Krystallinisch.

- a) Reagiert nicht alkalisch. Schwefelsäure löst schön gelb; mit Salpeter gemengt, dann mit Schwefelsäure durchgeschüttelt und endlich mit concentrirter Natronlauge versetzt, entsteht eine ziegelrothe Färbung. Pikrotozin.
- b) Reagiert alkalisch. Opium-Alkaloide.

(Fortsetzung folgt.)

„Sidney“, flüsterte sie, „du liebst mich? Du liebst mich wirklich?“

„Wahnsinnig — verzweifelt!“

Lady Barbara's Augen funkelten wie Sterne.

„Sieh, wie ich mich demüthige, nach allem, was du mir gesagt hast,“ sprach sie. „Ich liebe dich!“

Er wandte sich rasch nach ihr um. Sie blickte ihn voller Zärtlichkeit an, seit dem Verlust ihres Kindes hatte sie ihre Augen nie so zu ihm erhoben. Er starrte sie eine Weile ungläubig an, dann sprach er mit Bitterkeit:

„Du willst mich belächeln, wie es scheint! Du willst mich blenden gegen die Affaire mit Effingham. Meine Liebe zu dir ist meine Schwäche und mein Unglück, die deine zu mir ist Scham und Schein!“

Ohne ein Wort zu sagen, erhob sich Lady Barbara und verließ das Zimmer.

Etwa eine Stunde später begab sich auch Lord Champney auf sein Zimmer. Beide verbrachten eine schlaflose Nacht.

Am andern Morgen war Lord Champney zur gewöhnlichen Stunde im Frühstückszimmer. Er war ungewöhnlich ernst und still und dachte darüber nach, welche Haltung er gegen seine Frau einnehmen sollte. Er schien fest entschlossen, kein Erbarmen in seinem Herzen aufkommen zu lassen.

Er stand am Fenster, als Lady Barbara eintrat, so schön und gefaßt in ihrer Erscheinung, wie ihr Gatte finster und mährisch war.

„Wenn man sie sieht, sollte man meinen, sie wäre ein Engel“, dachte Lord Champney.

Die Lady grüßte höflich, aber kalt und nahm ihren Platz am Tische ein. Sie begann eine Unterhaltung mit der Erklärung, daß sie während des Vormittags eine Ausfahrt machen wollte, wozu sie Lord Champney einlud. Dieser nahm zu seiner eigenen Verwunderung die Einladung an.

Gegen zehn Uhr fuhr der Wagen vor und die beiden Gatten stiegen ein.

Lord Champney dachte, daß seine Frau ihn nur zu dieser Fahrt eingeladen habe, damit er nicht Zeit finden möge, nach Effingham zu suchen. Er lächelte über diese Vorsticht, die ihm nicht ungelegen war, da er sich noch nicht kräftig genug fühlte, das Duell mit seinem Feinde, welches früher oder später kommen mußte, aufzunehmen.

Um ein Uhr kehrten sie zurück und begaben sich in das Speisezimmer, wo ein Imbiß für sie bereit stand. Während sie noch bei Tisch saßen, trat ein Diener herein und meldete:

„Sir Graham Gallagher ist im Gesellschaftszimmer, Mylord, und wünscht Sie in einer Sache von großer Wichtigkeit zu sprechen.“

Lord Champney, mit dem Ausdruck der größten Verwunderung auf seinem Gesicht, stand auf und ging nach dem Gesellschaftszimmer, um seinen unerwarteten Gast zu begrüßen.

